

Vorinformation Kanton Zürich

---

# Total Revision Gesundheitsgesetz

Die Gespräche an der diesjährigen vdms-asmm Generalversammlung haben nochmals verdeutlicht, dass eine Anpassung des Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich für die Medizinischen MasseurInnen eidg. FA ein zwingendes Bedürfnis ist.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen kann Zürich beispielsweise keine Auskunft geben, wie viele Med. MasseurInnen eidg. FA im Kanton Zürich tätig sind und wo diese den Beruf ausüben. Med. MasseurInnen eidg. FA gelten seit 2015 und einem EDK/GDK Entscheid als Gesundheitsfachpersonen und sind dadurch im NAREG (Nationalen Register Gesundheitsberufe) hinterlegt. Das NAERG dient u.a. als Hilfsmittel für die Gewährleistung der Patientensicherheit sowie Statistiken im Gesundheitswesen. Ohne Berufsausübungsbewilligung können Vorgaben zur Medizinischen Massage nicht eingehalten werden, was PatientInnen und Behörden gleichermassen verwirrt. Dies ist eines unserer Argumente gegenüber der Gesundheitsdirektion Zürich und gehört bei der Gesetzesanpassung zwingend korrigiert.

Der vdms-asmm steht bekanntlich in den letzten Jahren intensiv im Austausch mit der Gesundheitsdirektion Zürich. Per Juni 2023 wurde **dem vdms-asmm vom Rechtsdienst der Gesundheitsdirektion Zürich beschieden, dass das Projekt Totalrevision Gesundheitsgesetz derzeit in der Vorentwurfsphase ist. Voraussichtlich Mitte März 2025 wird die Vernehmlassung zum Vorentwurf eröffnet.** Dies unter dem Vorbehalt möglicher Verzögerungen. Im Rahmen der Vernehmlassung wird der vdms-asmm berücksichtigt werden. Dannzumal setzen wir alles daran, dass die Med. MasseurInnen eidg. FA auch im Kanton Zürich die gleiche Wertschätzung bekommen, wie es in anderen Kanton und dem 2015er EDK/GDK Entscheid sukzessive mit einer Berufsausübungsbewilligung umgesetzt wurde.

Aktuell bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Mitglieder sowie PatientInnen aus dem Kanton Zürich um Geduld zu bitten. Gerne wiederholen wir unser Versprechen anlässlich der GV 2023 und setzen getreu unserem Motto „Gemeinsam Stark – Gemeinsam für den Beruf“ alles daran, dass die Berufsausübungsbewilligung im revidierten Gesundheitsgesetz Kanton Zürich vorgegeben wird.